

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

**der Stadt Karlsruhe,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Heinz Fenrich,
Rathaus am Marktplatz, 76133 Karlsruhe**

und

**dem Enzkreis,
vertreten durch Herrn Landrat Karl Röckinger
Zähringerallee 3, 75177 Pforzheim,**

**über die Beseitigung thermisch nicht behandelbarer Beseitigungsabfälle aus dem
Stadtgebiet Karlsruhe auf der vom Enzkreis betriebenen
Abfallentsorgungsanlage „Deponie Hamberg“**

Präambel

Für die Entsorgung thermisch nicht behandelbarer Abfälle betreibt die Stadt Karlsruhe die Hausmülldeponien Karlsruhe West und Ost. Nach der Deponieverordnung vom 24.07.2002 (BGBl. I S. 2807) zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2860) (DepV) ist eine Ablagerung nur bis zum 15.07.2009 möglich.

Der Enzkreis hat auf der Deponie Hamberg in Maulbronn - Zaisersweiher ausreichend Ablagerungsvolumen zur Verfügung. Seitens des Enzkreises ist beabsichtigt, die Deponie für die Ablagerung thermisch nicht behandelbarer (inert) Abfälle auch nach dem 15.07.2009 unbefristet weiter zu betreiben.

Der Stadt Karlsruhe als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger obliegt gem. § 15 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462) (KrW-/AbfG) i. V. m. § 6 Abs. 1 Landesabfallgesetz Baden-Württemberg vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 370) (LAbfG) die Verwertung und Beseitigung der im Gebiet des Stadtkreises Karlsruhe angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen.

Die darin enthaltene Pflicht der Stadt Karlsruhe zur Beseitigung von auf Ihrem Gebiet anfallenden und überlassenen thermisch nicht behandelbaren Abfällen wird mit dieser Vereinbarung gem. § 8 Abs. 1 LAbfG i. V. m. § 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (Baden Württemberg) vom 16. September 1974 (GBl. S. 408, ber. 1975 S. 460, ber. 1976 S. 408) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 884) (GKZ) auf den Enzkreis übertragen.

Zwischen den Parteien wird Folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Der Enzkreis verpflichtet sich ab dem 16.07.2009 die Beseitigung der im Stadtgebiet Karlsruhe angefallenen und der Stadt Karlsruhe überlassenen, thermisch nicht behandelbaren (inerten) Abfälle zur Beseitigung von der Stadt Karlsruhe zu übernehmen.

(2) Der Enzkreis übernimmt ausschließlich die Aufgabe der Beseitigung. Das Sammeln der Abfälle und das Sortieren in Abfälle zur Beseitigung und Verwertung bleibt Sache der Stadt Karlsruhe. Die Stadt Karlsruhe übergibt die der Stadt Karlsruhe überlassenen Beseitigungsabfälle an der Deponie Hamberg in Maulbronn - Zaisersweiher an den Enzkreis zur Beseitigung.

(3) Die Beseitigung durch den Landkreis erfolgt durch Ablagerung bzw. Deponierung auf der Deponie Hamberg, Maulbronn - Zaisersweiher.

(4) Die Parteien schließen diese Vereinbarung in der Erwartung, dass jährlich ca. 7.000 Mg thermisch nicht behandelbare Abfälle im Stadtgebiet Karlsruhe anfallen.

§ 2

Der Enzkreis schafft die satzungs- und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen für die Annahme dieser Abfälle aus der Stadt Karlsruhe, insbesondere hinsichtlich der notwendigen Erweiterung des Einzugsgebietes der Deponie Hamberg.

§ 3

(1) Als Entschädigung für die Übernahme der Beseitigungspflicht erhält der Landkreis einen Betrag von 47 € pro Mg beseitigten Abfalls.

(2) Sofern sich aufgrund gesetzlicher Anforderungen eine Mehrwertsteuerpflicht ergeben sollte, versteht sich das Annahmeentgelt zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(3) Sollten sich während der Laufzeit dieser Vereinbarung die allgemeinen, rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich ändern, so werden die Vertragspartner über eine Anpassung dieser Vereinbarung oder über einzelne Bestimmungen verhandeln und eine entsprechende Anpassung an die geänderten Verhältnisse unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen vornehmen. Dies gilt insbesondere für den Fall einer wesentlichen Änderung der Zusammensetzung der angelieferten Abfallfraktionen sowie für den Fall einer Steigerung der anfallenden Jahresmengen auf über 8.000 Mg .

§ 4

Die Abrechnung erfolgt mittels Gebührenbescheid des Enzkreises auf Grundlage der Eingangsverwiegungen auf der Deponie Hamberg unter Vorlage der zugehörigen Liefer- bzw. Wiegescheine.

§ 5

(1) Den Transport der Abfallmengen von der Stadt Karlsruhe zur Deponie Hamberg übernimmt die Stadt Karlsruhe auf eigene Kosten.

(2) Die Stadt Karlsruhe verpflichtet sich bei der Anlieferung der Abfälle auf der Deponie zur Umfahrung der Stadt Maulbronn über die B 35.

(3) Die Anlieferungen sollen ab dem 16.07.2009 aufgenommen werden und erfolgen zu den jeweiligen Betriebszeiten der Deponie Hamberg.

(4) Die Annahmemodalitäten auf der Deponie Hamberg werden zwischen den Beteiligten gesondert abgestimmt. Dabei sind insbesondere die jeweils geltenden, rechtlichen Vorgaben zu beachten.

§ 6

Diese Vereinbarung kann von jeder der Parteien mit einer Frist von 24 Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

§ 7

(1) Die Stadt Karlsruhe veranlasst die nach § 25 Abs. 4 GKZ erforderliche Genehmigung dieser Vereinbarung bei der nach § 28 Abs. 2 GKZ zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde. Dies gilt auch bei evtl. Änderungen und der Aufhebung dieser Vereinbarung.

(2) Jeder der Beteiligten macht die Vereinbarung, ihre evtl. Änderung und Aufhebung zusammen mit der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde jeweils nach den Bestimmungen der für die Beteiligten jeweils geltenden Satzung über die öffentliche Bekanntmachung nach § 25 Abs. 5 GKZ öffentlich bekannt.

§ 8

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam werden, wird dadurch die Geltung der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahe kommende andere Bestimmung einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren. Bei Vorliegen einer Lücke gilt Satz 2 entsprechend.

(2) Diese Vereinbarung wird 4fach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je zwei Fertigungen.

§ 9

(1) Die Vereinbarung wird am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung nach § 25 Abs. 5 GKZ wirksam (vgl. § 7).

(2) Die Vereinbarung endet ungeachtet der Regelungen über die Kündigung (§ 6) mit dem Ende der genehmigungsbehördlich zugelassenen Ablagerungsphase der Deponie Hamberg. In diesem Falle ist die Stadt Karlsruhe vom Enzkreis unverzüglich nach Eintritt der Kenntnis über die bevorstehende Beendigung der Ablagerungsphase schriftlich zu informieren.

Karlsruhe, den xx.yy.zzzz

Pforzheim, den xx.yy.zzzz

gez.
Heinz Fenrich
Oberbürgermeister

gez.
Karl Röckinger
Landrat